

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 965
Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am BGH, Karlsruhe
Aktuelle Rechtsprechung zur Insolvenzanfechtung

Seite 974
Rechtsanwältin Dr. Henny Müchler, LL.M. (Cambridge),
Frankfurt a.M.
Die neuen Kurzinformativblätter – Haftungsrisiken im
Rahmen der Anlageberatung

Seite 983
BGH, 24.4.2012
Zur Fahrlässigkeit eines Bankkunden, der im Online-
Banking beim Log-In-Vorgang trotz ausdrücklichen
Warnhinweises gleichzeitig mehrere TAN eingibt

Seite 990
BGH, 13.3.2012
Zur Haftung des Geschäftsführers, der unter Verstoß
gegen seine Kompetenz namens der GmbH eine Garantie-
erklärung abgegeben hat

Seite 993
OLG Nürnberg, 13.2.2012
Keine Verlegung des Satzungs- und Verwaltungssitzes
einer ausländischen Kapitalgesellschaft nach Deutschland
unter identitätswahrendem Formwechsel in eine Kapital-
gesellschaft nach deutschem Recht

Seite 999
BGH, 26.4.2012
Zur Vorsatzanfechtung gegenüber einem uneigennütigen
Treuhandler, der ihm überlassene Geldbeträge nach Kennt-
nis der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners an bestimmte
Gläubiger weiterleitet; Vorsatzanfechtung gegenüber
Banken als Zahlungsmittler; zur Wertersatzhaftung nach
§ 143 Abs. 1 Satz 2 InsO

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am BGH, Karlsruhe Aktuelle Rechtsprechung zur Insolvenzanfechtung	965
Rechtsanwältin Dr. Henny Mächler, LL.M. (Cambridge), Frankfurt a.M. Die neuen Kurzinformativblätter – Haftungsrisiken im Rahmen der Anlageberatung	974

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 24.4.2012	Zur Fahrlässigkeit eines Bankkunden, der im Online-Banking beim Log-In-Vorgang trotz ausdrücklichen Warnhinweises gleichzeitig mehrere TAN eingibt	983
OLG Koblenz 24.2.2011	Zu der Frage, wann Ansprüche auf Rückzahlung überhöhter Zinsen verjähren, die deshalb bestehen, weil sich die Anforderungen an Zinsanpassungsklauseln in der BGH-Rechtsprechung verändert haben	987

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 13.3.2012	Zur Haftung des Geschäftsführers, der unter Verstoß gegen seine Kompetenz namens der GmbH eine Garantieerklärung abgegeben hat; zur Pflicht des Gerichts, zu einem bestrittenen erheblichen Vorbringen, das zum früheren Vortrag der Partei in Widerspruch steht, Beweis zu erheben	990
OLG Nürnberg 13.2.2012	Keine Verlegung des Satzungs- und Verwaltungssitzes einer ausländischen Kapitalgesellschaft nach Deutschland unter identitätswahrendem Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft nach deutschem Recht	993

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 30.3.2012	Zur Frage, ob kommunale Abgaben für die Wasserversorgung im Land Baden-Württemberg als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen	997
Bundesgerichtshof 29.3.2012	Zu den Anforderungen an die Feststellung der Zahlungseinstellung	998
Bundesgerichtshof 26.4.2012	Zur Vorsatzanfechtung gegen einen uneigennütigen Treuhänder, der ihm überlassene Geldbeträge nach Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners an bestimmte Gläubiger weiterleitet; zu den Voraussetzungen, unter denen die Vorsatzanfechtung gegenüber Banken als Zahlungsmittlern durchgreift; zur Wertersatzhaftung nach § 143 Abs. 1 Satz 2 InsO	999

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	21.10.2011	Zur fehlenden Übertragung einer im Servitutenbuch einer württembergischen Gemeinde eingetragenen Dienstbarkeit auf ein neu angelegtes Grundbuchblatt; zum Außerkrafttreten von landesrechtlichen Vorschriften, die von der Grundbuchordnung abweichen	1004
Bundesgerichtshof	17.11.2011	Zur ausreichenden Bezeichnung eines einzutragenden Rechts in einem Urteil über die Bewilligung der Eintragung dieses Rechts in das Grundbuch	1007
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	24.4.2012	Statthaftigkeit der Beschwerde gegen eine die Löschung der beanstandeten Eintragung ablehnende Entscheidung des Registergerichts, wenn dieses auf Anregung eines nicht antragsbefugten Vereinsmitglieds ein Lösungsverfahren eingeleitet hat	1009

Bücherschau

Jürgen Böer (Hrsg.)/Alexander Groba/Harald Hohmann	Praxis der US-(Re-)Exportkontrolle, 2. Aufl. Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim	1012
----------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------	------



Investmentfondstage

der Börsen-Zeitung

u.a. mit: Thomas Neiß, Präsident des BVI Bundesverband Investment und Asset Management ;
Marc Saluzzi, Chairman of Association of the Luxembourg Fund Industry (ALFI);
Prof. Dr. Hans-Werner Sinn, Präsident des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung;
Martin Thommen, Präsident der Swiss Funds Association

19.-20. September 2012, Palmengarten Frankfurt am Main
Informationen: Tel. 069 2732 605; www.investmentfondstage.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV